

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ am Standort Wien der Sigmund Freud Privatuniversität GmbH

Auf Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität GmbH vom 22.01.2016 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ am Standort Wien gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) idgF und iVm §§ 12, 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 36. Sitzung vom 20/21.09.2016 entschieden, dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität GmbH auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ am Standort Wien unter eine Auflage stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 24.10.2016 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 28.10.2016 rechtskräftig.

## 2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH
Standort/e der Einrichtung	Wien, Berlin, Paris, Linz, Lubljana, Milano, Paris
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme
Studiengangsart	Universitätslehrgang
ECTS-Punkte	90
Regelstudiedauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze	30
Akademischer Grad	Master of Science , abgekürzt MSc
Organisationsform	berufsbegleitend
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Standort/e	Wien
Studiengebühr	3.200 € pro Semester

## 3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH beantragte am 22.01.2016 die Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“.

Mit Beschluss vom 03.05.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Univ.Prof.Dr.phil. Barbara <b>Gasteiger-Klicpera</b>	Karl-Franzens-Universität Graz	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Prof.Dr. Christiane <b>Schiersmann</b>	Universität Heidelberg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Dr. Gerfried <b>Schenner</b>	Klinischer- und Gesundheitspsychologe	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Jakob <b>Rieder</b>	Universität Wien	Studentischer Gutachter

Am 21.06.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH am Standort Wien statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 36. Sitzung vom 20/21.09.2016 über den Antrag.

## 4 Antragsgegenstand

Bei dem Universitätslehrgang (ULG) „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ handelt es sich um einen Rahmenlehrplan, der sich aus einem Kernstudium (45 ECTS-Punkte) und einem inhaltlich spezifizierten Schwerpunktstudium (45 ECTS-Punkte) zusammensetzt. Das bestehende Angebot an Studienschwerpunkten im ULG „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ soll durch vier neue inhaltliche Studienschwerpunkte erweitert werden. Diese sind:

- Bildungs-, Berufsberatung und Bildungsmanagement
- Sozialpädagogik und Sozialmanagement
- Transkulturelle Arbeit und Migration
- Psychotraumatologie und Resilienz

Laut Antragstellerin sind die Ziele für die vier neuen Studienschwerpunkte folgende:

- Alle vier Studienschwerpunkte setzen auf bereits absolvierte Berufsausbildungen und Berufserfahrungen in den den Studienschwerpunkten zuzuordnenden Berufsfeldern auf und gelten als Aufbauqualifikation.
- Der Studienschwerpunkt „Bildungs-, Berufsberatung und Bildungsmanagement“ fokussiert auf einen derzeit wachsenden und sich stark differenzierenden Beratungsbedarf im Rahmen des lebenslangen Lernens, welcher alle Altersgruppen betrifft und ob der Bedeutung für die persönliche und berufliche Entfaltung der Bürger/innen, aber auch für die wirtschaftliche Absicherung der einzelnen Volkswirtschaften sowohl von nationalen als auch von europäischen Initiativen und Gremien gefordert wird. Ein Alleinstellungsmerkmal für diesen Studienschwerpunkt besteht darin, dass sowohl Beratungskompetenzen (Bildungs- und Berufsberatung für Ratsuchende), als auch Managementkompetenzen (Leitung von Bildungsprogrammen und Bildungseinrichtungen) in der Ausbildung verbunden werden.
- Im Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik und Sozialmanagement“ werden neben der Vermittlung des aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurses in der sozialen Arbeit auch Schwerpunkte auf ausgewählte neue Arbeitsfelder der Sozialpädagogik in der Migrations-, Familien- und Altenarbeit gelegt, inklusive der mit ihnen verbundenen juristischen, ökonomischen und sozialen Probleme. Der Beratungsfokus wird um Kompetenzen des Sozialmanagements erweitert, d.h. Studierenden wird Wissen über Konzeption und Führung von sozialen Einrichtungen oder deren Abteilungen vermittelt.
- Der Studienschwerpunkt „transkulturelle Arbeit und Migration“ fokussiert auf verschiedene Ethnien, Kulturen und Religionen und deren Modelle des Zusammenlebens, welche für unsere individualisierte, aber gleichzeitig auch globalisierte Welt zunehmende Herausforderungen darstellen und gegenwärtig hohe Aktualität haben.
- Der Studienschwerpunkt „Psychotraumatologie und Resilienz“ vermittelt Theorien, Konzepte und Methoden der Traumaarbeit, die in den Feldern der Beratung, Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie und Medizin infolge der zunehmenden Gewalt, der Kriegshandlungen und Fluchtbewegungen gegenwärtig aktuelle Bedeutung gewinnen.

## 5 Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag unter einer Auflage stattzugeben. Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und stellte fest, dass alle Kriterien gem § 17 PU-AkkVO mit Ausnahme des Prüfkriteriums § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO erfüllt sind.

### Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Die Gesamtbeurteilung aller Prüfbereiche im Gutachten wird wie folgt zusammengefasst:

#### **Studiengang und Studiengangsmanagement**

„Für alle vier neu beantragten Studienschwerpunkte ist ein Master of Science, abgekürzt MSc, als akademischer Grad vorgesehen. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurde auf Nachfrage [der Gutachter/innen] die Verleihung des MSc marketingtechnisch begründet (höhere Wertigkeit dieses Abschlusses). Dies ist nachvollziehbar. Gleichwohl wird von den GutachterInnen angemerkt, dass im internationalen Kontext der Master of Arts, abgekürzt MA, als eher anwendungsorientiert charakterisiert wird, während beim Master of Science die Forschungsorientierung und eine diesbezüglich hohe Anforderung an die wissenschaftlichen Methodenkenntnisse gefordert wird. Dieser Charakterisierung folgend, sind die vier neuen Studienschwerpunkte eindeutig einem Master of Arts zuzuordnen, denn weder wird der methodischen Ausbildung hohes Gewicht zugemessen noch ist eine starke Forschungsorientierung des Studiengangs zu erkennen. In dem im Antrag dargestellten nationalen und internationalen Vergleich von Universitätslehrgängen mit ähnlichen Studienschwerpunkten zeigt sich zudem, dass überwiegend der akademische Grad Master of Arts vergeben wird. Der vorgesehene akademische Grad Master of Science ist daher aus Sicht der GutachterInnen nicht erfüllt.“ (Gutachten S. 10)

Die Gutachter/innen sind der Ansicht, dass die Zugangsvoraussetzungen (§17 Abs 1 lit k PU-AkkVO) den im UG 2002 vorgesehenen Regelungen grundsätzlich entsprechen. Sie halten jedoch folgende dringliche Empfehlung fest: „Die Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Psychotraumatologie und Resilienz“ sind klar definiert. [...]. Bei den anderen Studienschwerpunkten (Bildungs- Berufsberatung und Bildungsmanagement, Sozialpädagogik und Sozialmanagement, Transkulturelle Arbeit und Migration) besteht die dringliche Empfehlung, diese zu präzisieren und zu schärfen, z.B. im Hinblick auf das Niveau der Abschlussqualifikationen bzw. den Umfang praktischer Erfahrungen im Berufsfeld.“ (Gutachten S. 12-13)

#### **Personal**

Alle Prüfkriterien hinsichtlich Personal werden von den Gutachter/innen als erfüllt erachtet. Zu einem Kriterium („zugeordnetes hauptberufliches Personal“, § 17 Abs 2 lit b PU-AkkVO) halten sie folgenden Empfehlung fest: „Auch wenn das derzeit vorgesehene Personal für den Start des Universitätslehrganges ausreicht, empfehlen die GutachterInnen jedoch dringend, den Bereich des hauptamtlichen Personals um einschlägig qualifizierte Personen zu erweitern.“ (Gutachten S.15).

#### **Qualitätssicherung**

Sämtliche Prüfkriterien hinsichtlich Qualitätssicherung werden von den Gutachter/innen als erfüllt bewertet. Die Gutachter/innen empfehlen an dieser Stelle eine klarere Beschreibung der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene. Um die Studierenden des ULG in angemessener Weise in die Weiterentwicklung des ULG direkt einzubinden, empfehlen die Gutachter/innen zudem eine eigene Studienvertretung gemäß § 19 Abs 1 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF einzurichten.

### **Finanzierung und Infrastruktur**

Beide Prüfkriterien werden von den Gutachter/innen als erfüllt erachtet. Es wird jedoch angemerkt, dass der vorgelegte Finanzplan für den ULG zwar in sich nachvollziehbar, aber die anteiligen Leistungen des Finanzierungsplans von der ARGE Bildungsmanagement und der SFU aufgrund der Kooperationsstruktur nicht verständlich seien, da die jeweiligen Posten nicht zugeordnet wurden. Die langfristige Finanzierung wird daher als kritisch gewertet. Der Kooperationsvertrag sieht eine Ausfallhaftung seitens der SFU vor, sodass die Absicherung der Finanzierung gewährleistet ist und das Monitum kein Akkreditierungshindernis für die Gutachter/innen darstellt.

### **Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste, bei ULG Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste**

Die für einen ULG relevanten Prüfkriterien (§ 17 Abs. 5 lit b und lit c PU-AkkVO) wurden von den Gutachter/innen als erfüllt bewertet. Kritisch gesehen wurde allerdings die Forschungs- und Wissenschaftsorientierung des ULG. *„Die Verbindung von Forschung und Lehre konnte seitens der Lehrgangsführung nicht durchgehend stringent argumentiert werden. Dies zeigt sich in der Umsetzung von forschungsgeleiteter Lehre, aber auch in der Vermittlung von Forschungsmethoden an die Studierenden, sowie im Einbezug von Studierenden in die Forschung.“* (Gutachten, S.20). Es wird daher von den Gutachter/innen angeregt, mit wachsendem Ausbau des ULG die Studierenden in die eigene Forschung mehr einzubeziehen. Zudem merken die Gutachter/innen an, dass aus den Arbeitsplatzbeschreibungen der Professor/innen klarer hervorgehen sollte, welchen Anteil die Forschung und welchen die Lehre an ihrer Arbeitszeit haben sollte.

Zusammenfassend sehen die Gutachter/innen alle Prüfkriterien als erfüllt an, mit Ausnahme des Prüfkriteriums „internationale Vergleichbarkeit des vorgesehenen akademischen Grades“ (§ 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO). Nach Ansicht der Gutachter/innen ist der vorgesehene akademische Grad „Master of Science“ nicht geeignet, da weder der methodischen Ausbildung hohes Gewicht zugemessen wird noch eine starke Forschungsorientierung des Universitätslehrgangs zu erkennen ist. Zudem merken die Gutachter/innen an, dass im Antrag nicht thematisiert wird, wieso die Antragstellerin den akademischen Grad „Master of Science“ als angemessenen Grad erachtet. Auf Nachfrage im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurde die Wahl der akademischen Grade marketingtechnisch begründet. Des Weiteren wird von den Gutachter/innen angeführt, dass in dem im Antrag dargestellten nationalen und internationalen Vergleich von Universitätslehrgängen mit ähnlichen Studienschwerpunkten überwiegend der akademische Grad „Master of Arts“ vergeben wird.

Gegen die Vorbehalte der Gutachter/innen zur Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ bringt die Antragstellerin in der ausführlichen Stellungnahme vor, dass Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenz- und Methodenerwerb (12 ECTS-Anrechnungspunkte) Bestandteile des „Kernstudiums“ sind, welches in Hinblick auf die geplante Erweiterung um vier neue Studienschwerpunkte nicht verändert wurde und bereits vier andere Studienschwerpunkte zum „Master of Science“ führen. Zudem wird in der Stellungnahme angeführt, dass die Studierenden im Rahmen ihrer Masterarbeit eine

empirische – daher mit sozialwissenschaftlichen Methoden durchgeführten – Untersuchung durchführen müssen und in Kleingruppenseminaren dementsprechend gut vorbereitet werden. Des Weiteren führt die Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH an, dass durch den dargestellten Forschungszusammenhang der Fakultät Psychologie und durch die Einbindung von Mitarbeiter/innen, die in laufende Forschungs- und wissenschaftlichen Dienstleistungsprojekten eingebunden sind, die Sicherung der hohen wissenschaftlichen Qualität der Ausbildungsprogramme gewährleistet sei. Bezugnehmend auf die geäußerte Kritik hinsichtlich der Vergleichbarkeit entgegnet die Antragstellerin, dass der Terminus „Vergleichbarkeit“ außerhalb des marktwirtschaftlichen Zusammenhangs „logisch unsinnig“ sei und begründet diese Aussage damit, dass eine Vergleichbarkeit nur dann gegeben wäre, wenn alle Organisationen, die postgraduale Ausbildungen mit Masterabschluss anbieten, denselben Regeln der Qualitätssicherung unterworfen wären.

Nach eingehender Beratung ist das Board der AQ Austria auf Basis der Antragsunterlagen, der Nachreichungen, des Gutachtens und der Stellungnahme zu folgendem Schluss gekommen: Da es sich beim gegenständlichen Verfahren um einen Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids handelt, bezieht sich die von den Gutachter/innen bemängelte methodische Ausbildung und geringe Forschungsorientierung des Universitätslehrgangs auf das Zusammenspiel des „Kernstudiums“ mit den jeweils neuen Studienschwerpunkten und somit auf die Gesamtheit des Universitätslehrgangs.

Das vorgebrachte Argument der Gutachter/innen, dass in dem von der Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH durchgeführten nationalen und internationalen Vergleich mit ähnlichen Angeboten in Österreich, der Schweiz und Deutschland überwiegend der „Master of Arts“ vergeben wird, leitet sich aus dem Antrag der Privatuniversität ab.

Es wurden weder im Antrag noch in der Stellungnahme überzeugende Argumente von Seiten der Antragstellerin vorgebracht, wieso der akademische Grad „Master of Science“ als Abschlussgrad vergeben werden soll.

Der für die vier neuen Studienschwerpunkte vorgesehene akademische Grad „Master of Science“ ist demnach nicht international vergleichbar und das Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO wird vom Board der AQ Austria daher als nicht erfüllt erachtet.

Da aber die Kriterien gem § 17 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO), mit Ausnahme des Kriteriums § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO, erfüllt sind, hat das Board der AQ Austria entschieden dem Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) Abs 5 iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) iVm § 9 Abs 1 PU-AkkVO unter folgender Auflage stattzugeben:

Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH ändert längstens innerhalb von neun Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheids, jedoch jedenfalls vor Aufnahme des Studienbetriebs der vier neuen Studienschwerpunkte, den akademischen Grad der vier neuen Studienschwerpunkte von „Master of Science“ (abgekürzt MSc), in „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

## 6 Anlage/n

- Gutachten
- Stellungnahme